



STUDIENPLAN

FÜR DAS BACHELORSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT

AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 27.05.2009 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr 120/2002 idgF, nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 14.05.2009 über den Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht genehmigt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht soll eine spezifisch wirtschaftsrechtlich fokussierte juristische Ausbildung mit starken wirtschaftswissenschaftlichen Verknüpfungen bieten. Im Mittelpunkt der Ausbildung steht die Förderung der Fähigkeit, wirtschaftsrechtliche Analysen mit wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen bei Problemlösungen zu verbinden. Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch die Entwicklung von

- o analytischen Fähigkeiten (wissenschaftliche Vorgehensweise und Reflexion),
- o Sozialkompetenz (Selbstorganisation, soziale Diagnosefähigkeit und Kommunikation)

sowohl im Rahmen fachbezogener als auch eigens hierfür konzipierter Lehrveranstaltungen.

Durch die spezifische Verknüpfung insbesondere von Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht soll für wesentliche Zielgruppen unmittelbar durch das Bachelorstudium eine berufliche Qualifikation (employability) vermittelt werden. Dies soll insbesondere für folgende Zielgruppen gelten:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unternehmen, die auf regulierten Märkten aktiv sind (zB Telekommunikation, Kapitalmarkt, Energiemarkt);
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unternehmen, die auf Grund der Europäisierung und Globalisierung verstärkt mit neuen und rasch wechselnden rechtlichen Rahmenbedingungen konfrontiert sind (zB M/A-Aktivitäten, zentrales Konzernpersonalwesen, Unternehmen europa- und weltweit agierender Konzerne);
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in staatlichen oder halbstaatlichen Dienstleistungsbereichen (in denen eine rechtliche Vollqualifikation unabdingbar, eine starke wirtschaftliche Orientierung aber ebenso notwendig ist);
- Führungskräfte in der Beschaffung bei größeren Unternehmen/Verwaltungseinrichtungen;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Koordinationsaufgaben im Managementbereich (zB Assistenz der Geschäftsführung);
- Wirtschaftsberatende Berufe (zB Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater, Wirtschaftstreuhänderinnen und Wirtschaftstreuhänder);
- Steuerexpertinnen und Steuerexperten in Beratung, Unternehmen und Verwaltung;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Banken und Versicherungen;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Berufsverbänden und Interessenvertretungen (Kammern);
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger.

Zugleich bildet das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht die Grundlage für das Masterstudium Wirtschaftsrecht, welches seinerseits die Vorbildung für Spitzenpositionen mit theoretisch-wissenschaftlichem Profil, für spezifisch juristische Berufe – nämlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien, Notariaten und bei Gerichten –, sowie für (zukünftige) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten vermitteln soll.

§ 2 Zuordnung, Studienaufbau, Gesamtstundenzahl

- (1) Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht ist ein rechtswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.
- (2) Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht erstreckt sich über 6 Semester und gliedert sich in 2 Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt bildet die Studieneingangsphase.
- (3) Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 87 Semesterstunden (SSt). Davon entfallen 60 ECTS-Anrechnungspunkte und 31 Semesterstunden auf die Fächer der Studieneingangsphase, 111 ECTS-Anrechnungspunkte und 56 Semesterstunden auf die Fächer des zweiten Studienabschnitts sowie 9 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Bachelorarbeit.

§ 3 Prüfungsarten

- (1) Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.
- (2) Eine Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Absolvierung des schriftlichen Prüfungsteils voraus. Der mündliche Prüfungsteil ist innerhalb von vier Wochen nach dem schriftlichen Prüfungsteil anzubieten.

§ 4 Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation

Im Fach Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation können folgende Wirtschaftssprachen gewählt werden: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Tschechisch.

ERSTER STUDIENABSCHNITT

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Fächern im ersten Studienabschnitt

Lehrveranstaltungen und Prüfungen im ersten Studienabschnitt sind:

| <i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i> | <i>ECTS</i> | <i>SSt.</i> | <i>Prüfungsart</i> |
|---|-------------|-------------|--------------------|
| <i>In Betriebswirtschaftslehre (35 ECTS):</i> | | | |
| Einführung in die Betriebswirtschaftslehre | 3 | 2 | LVP |
| Accounting & Management Control I | 6 | 3 | LVP |
| Accounting & Management Control II | 6 | 3 | LVP |
| Betriebliche Informationssysteme I | 4 | 2 | LVP |
| Marketing | 4 | 2 | LVP |
| Personal, Führung, Organisation | 4 | 2 | LVP |
| Finanzierung | 4 | 2 | LVP |

| | | | |
|--|---|---|-----------|
| Beschaffung, Logistik, Produktion | 4 | 2 | LVP |
| <i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS):</i> | | | |
| Mathematik | 4 | 2 | LVP |
| <i>In Volkswirtschaftslehre (8 ECTS):</i> | | | |
| Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I | 4 | 2 | LVP |
| Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II | 4 | 2 | LVP |
| <i>In Rechtswissenschaften (9 ECTS):</i> | | | |
| Einführung in die Rechtswissenschaften | 1 | 1 | LVP |
| Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I | 4 | 2 | LVP |
| Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Wirtschaftsprivatrecht I | 4 | 2 | LVP |
| <i>In Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (4 ECTS):</i> | | | |
| Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I <i>bei Wahl der Wirtschaftssprache Englisch bei Wahl einer anderen Wirtschaftssprache</i> | 4 | 2 | LVP PI |

§ 6 Besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen und die Zulassung zu Prüfungen im ersten Studienabschnitt

Die Zulassung zur Prüfung aus „Accounting & Management Control II“ setzt die positive Absolvierung der Prüfung aus „Accounting & Management Control I“ voraus.

§ 7 Übergang vom ersten in den zweiten Studienabschnitt

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnitts setzt voraus, dass die Prüfungen „Accounting & Management Control II“, „Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I“, „Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Wirtschaftsprivatrecht I“ sowie Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I und II positiv abgelegt wurden und dass im ersten Studienabschnitt insgesamt Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 42 ECTS-Anrechnungspunkten positiv abgelegt wurden.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung aus Statistik kann auch dann erfolgen, wenn die Zulassung zu Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnitts gemäß Abs 1 noch nicht möglich wäre.
- (3) Über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts ist ein Zeugnis auszustellen.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

§ 8 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Fächern im zweiten Studienabschnitt, ausgenommen der Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß § 11

Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Fächern im zweiten Studienabschnitt, ausgenommen der Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß § 11, sind:

| <i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i> | <i>ECTS</i> | <i>SSt.</i> | <i>Prüfungsart</i> |
|--|-------------|-------------|--------------------|
| <i>(1) In Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren (26 ECTS):</i> | | | |
| Privatrecht I | 8 | 4 | PI |
| Privatrecht II | 4 | 2 | PI |
| Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| Unternehmensnachfolge, Privatstiftung, Erbrecht | 2 | 1 | im Rahmen der FP |
| Bankvertrags-, Kreditsicherungs- und Insolvenzrecht | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| Wettbewerbs-, Kartell- und Immaterialgüterrecht | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| <i>(2) In Öffentliches Recht (18 ECTS):</i> | | | |
| Verfassungsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht | 6 | 3 | im Rahmen der FP |
| Integrierte Fallstudien zum Verfassungsrecht und Allgemeinen Verwaltungsrecht | 2 | 1 | PI |
| Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| Integrierte Fallstudien zu Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz | 2 | 1 | PI |
| Öffentliches Wirtschaftsrecht | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| <i>(3) In Arbeits- und Sozialrecht (10 ECTS):</i> | | | |
| Individualarbeitsrecht | 4 | 2 | PI |
| Kollektives Arbeitsrecht | 4 | 2 | PI |
| Grundzüge des Sozialrechts | 2 | 1 | PI |
| <i>(4) In Steuerrecht (12 ECTS):</i> | | | |
| Einführung in das Steuerrecht | 4 | 2 | LVP |
| Grundkurs Steuerrecht | 4 | 2 | PI |
| Vertiefungskurs Steuerrecht | 4 | 2 | PI |
| <i>(5) In Strafrecht (7 ECTS):</i> | | | |
| Strafrecht | 7 | 4 | PI |
| <i>(6) In Europarecht (4 ECTS)</i> | | | |
| Grundlagen des Europarechts | 4 | 2 | PI |
| <i>(7) In Mathematik und Statistik (4 ECTS)</i> | | | |
| Statistik | 4 | 2 | PI |

| | | | |
|--|---|---|-----|
| (8) wahlweise zusätzlich in Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren (Z 1) oder in Steuerrecht (Z 4) (4 ECTS) | | | |
| Exekutions-, Insolvenz- und Sanierungsrecht | 4 | 2 | PI |
| oder | | | |
| Europäisches Steuerrecht und Spezialfragen aus den für Unternehmen relevanten Gebieten des Steuerrechts | 4 | 2 | PI |
| (9) wahlweise in Sozialer Kompetenz oder Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation (3 ECTS): | | | |
| Soziale Kompetenz | 3 | 2 | LVP |
| oder | | | |
| Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation II | 3 | 2 | PI |
| (10) In Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens (3ECTS): | | | |
| Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens | 3 | 1 | PI |

- (11) In den Fächern Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren (Abs 1) und Öffentliches Recht (Abs 2) ist jeweils eine Fachprüfung zu absolvieren. Diese umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt.
- (12) Die Fachprüfung aus Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren umfasst folgende Lehrveranstaltungen: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht; Unternehmensnachfolge, Privatstiftung, Erbrecht; Bankvertrags-, Kreditsicherungs- und Insolvenzrecht; Wettbewerbs-, Kartell- und Immaterialgüterrecht. Für diese Lehrveranstaltungen erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.
- (13) Die Fachprüfung Öffentliches Recht umfasst folgende Lehrveranstaltungen: Verfassungs- und Allgemeines Verwaltungsrecht; Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz; öffentliches Wirtschaftsrecht.

§ 9 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen im zweiten Studienabschnitt

- (1) Die Zulassung zur Fachprüfung Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen Privatrecht I und Privatrecht II voraus. Die Zulassung zur Lehrveranstaltung Privatrecht II setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung Privatrecht I voraus.
- (2) Die Zulassung zur Fachprüfung Öffentliches Recht setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen Integrierte Fallstudien zum Verfassungsrecht und Allgemeinen Verwaltungsrecht und Integrierte Fallstudien zu Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz voraus.
- (3) Die Zulassung zu den im Rahmen einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen setzt zusätzlich zu den in § 7 Abs 1 genannten Voraussetzungen die positive Beurteilung der im ersten Studienabschnitt aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen sowie der Prüfungen aus Mathematik und aus Statistik voraus.
- (4) Die Zulassung zur Fachprüfung im Rahmen der Speziellen Betriebswirtschaftslehren mit Prüfungsmodus B oder C (Anhang I) setzt die positive Beurteilung von Kurs I der jeweiligen Speziellen Betriebswirtschaftslehre voraus.
- (5) Der Besuch der Lehrveranstaltung Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation II setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I in der gewählten Sprache voraus.

§ 10 Soziale Kompetenz

Begleitend zur Lehrveranstaltung Soziale Kompetenz gemäß § 8 Abs 9 sollen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten Workshops zum Thema „Soziale Kompetenz“ angeboten werden. Die Teilnahme an den Workshops ist nicht verpflichtend.

§ 11 Spezielle Betriebswirtschaftslehre

- (1) Nach Wahl der oder des Studierenden ist eine der in Anhang II zum Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien aufgezählten Speziellen Betriebswirtschaftslehren im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden zu absolvieren.
- (2) Spezielle Betriebswirtschaftslehren werden zu folgenden Themenbereichen angeboten:
Finanzwirtschaft und Rechnungswesen (Finance & Accounting)
Informationswirtschaft (Information Management)
Internationales Management (International Management)
Management (Organizational Behavior & Human Resource Management)
Marketing
Produktion und Logistik (Operations & Logistics)
Strategie & Innovation (Strategy & Innovation)
- (3) Der Aufbau der Speziellen Betriebswirtschaftslehren ist in Anhang I dieses Studienplans festgelegt. Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre legt in Absprache mit der zuständigen Programmdirektorin oder dem zuständigen Programmdirektor die Prüfungsarten der Kurse fest und legt sie der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung widerrufen und diese stattdessen selbst festlegen. Die Prüfungsarten sind rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen. Im Falle von Änderungen legt die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre – um den Interessen jener Studierenden Rechnung zu tragen, die berechtigt darauf vertraut haben, ihre Prüfungen oder ihre Prüfung nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzulegen – angemessene Übergangsregelungen fest und legt sie der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung widerrufen und stattdessen selbst Übergangsregelungen festlegen.

BACHELORARBEIT UND AKADEMISCHER GRAD

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts hat jede bzw. jeder Studierende als Teil des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht eine Bachelorarbeit zu verfassen.
- (2) Voraussetzung für die Beurteilung der Bachelorarbeit ist die positive Absolvierung des Faches Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens, das insbesondere in die Technik des wissenschaftlichen Schreibens einführt.
- (3) Die Bachelorarbeit im Umfang von 9 ECTS-Anrechnungspunkten ist im Rahmen einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung des zweiten Studienabschnitts zu verfassen. Das Thema der Bachelorarbeit ist den rechtswissenschaftlichen Pflicht- und Wahlfächern dieses Studienplans zu entnehmen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

§ 13 Voraussetzungen für den Abschluss des Bachelorstudiums

Nach positivem Abschluss aller Prüfungen der Fächer des ersten und zweiten Studienabschnittes sowie der Bachelorarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht auszustellen.

§ 14 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (WU)“, abgekürzt „LL.B. (WU)“ verliehen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht gemäß den Beschlüssen der Studienkommission vom 20.06.2006, genehmigt vom Senat am 21.06.2006.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplanes das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der WU Wien gemäß dem Beschluss der Studienkommission vom 20.06.2006, genehmigt vom Senat am 21.06.2006, aufgenommen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

ANHANG I

Aufbau der Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß § 11:

Prüfungsmodus A:

| <i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i> | <i>ECTS</i> | <i>SSt.</i> | <i>Prüfungsart</i> |
|--|-------------|-------------|--------------------|
| Kurs I (Grundkurs) | 4 | 2 | PI oder LVP |
| Kurs II | 4 | 2 | PI oder LVP |
| Kurs III | 4 | 2 | PI oder LVP |
| Kurs IV | 4 | 2 | PI oder LVP |
| Kurs V | 4 | 2 | PI oder LVP |

Prüfungsmodus B:

| <i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i> | <i>ECTS</i> | <i>SSt.</i> | <i>Prüfungsart</i> |
|--|-------------|-------------|--------------------|
| Kurs I (Grundkurs) | 4 | 2 | PI oder LVP |
| Kurs II | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| Kurs III | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| Kurs IV | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| Kurs V | 4 | 2 | PI oder LVP |

Prüfungsmodus C:

| <i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i> | <i>ECTS</i> | <i>SSt.</i> | <i>Prüfungsart</i> |
|--|-------------|-------------|--------------------|
| Kurs I (Grundkurs) | 4 | 2 | PI oder LVP |
| Kurs II | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| Kurs III | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| Kurs IV | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| Kurs V | 4 | 2 | im Rahmen der FP |